

Weber / Förschler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 7 „Aufgaben des Gerichts bei Eingang einer Klageschrift“

1. Anhängigkeit tritt mit Eingang der Klage bei Gericht ein. Wichtigste Wirkung ist die der Fristwahrung für die Hemmung von Verjährungsfristen, Klagefristen oder Anfechtungsfristen (z.B. §§ 204 Abs. 1, 121 BGB), die zwar erst durch Erhebung der Klage (Zustellung an den Beklagten, § 253 Abs. 1 ZPO) eintritt, jedoch durch § 167 ZPO bereits eine „Vorwirkung“ durch Klageanhängigkeit erfährt.
2. Dem GVP liegt das Prinzip des „gesetzlichen Richters“ zugrunde. Zuständig für den Erlass des GVP ist das Präsidium des Gerichts (§§ 21a, 21e GVG). Die Bestimmung des zuständigen Richters im Voraus kann durch Zuordnung des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten eines bestimmten Wohnorts oder durch Zuteilung bestimmter Rechtsmaterien oder nach der Reihenfolge des Klageeingangs erfolgen.
3. In erster Instanz entscheidet am Amtsgericht der Einzelrichter, am Landgericht ist das in der Regel ebenfalls der originäre oder der obligatorische Einzelrichter, sofern keine Übertragung auf die Zivilkammer (drei Berufsrichter) erfolgt.
4. Am Landgericht sitzt in der Kammer für Handelssachen der Vorsitzende (Berufsrichter) alleine, sofern nicht zwei ehrenamtliche Handelsrichter vorgeschrieben sind. Die KfH befasst sich mit handels- oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die in § 95 GVG aufgezählt sind.
5. Sie bildet die „Geschäftsstelle“ und führt die Akten, den Terminkalender des Richters, bewirkt Terminsladungen und Zustellungen, führt in besonderen Fällen das Protokoll und nimmt Parteierklärungen zu Protokoll.
6. Der Richter müsste eigentlich die Klage nach Durchführung eines Verhandlungstermins als unzulässig abweisen. Immerhin könnte das Gericht in dieser Verhandlung noch nach § 39 ZPO durch rügelose Einlassung zuständig werden. Im konkreten Fall sollte der Richter schon frühzeitig beide Parteien auf seine Unzuständigkeit hinweisen (§ 139 Abs. 3 ZPO). Im für ihn günstigsten Fall stellt der Kläger Verweisungsantrag an das zuständige Gericht.
7. Vorteilhaft ist, dass die Parteien ausführlich Vortrag halten können und der Richter den Haupttermin ordentlich vorbereiten kann. Wird die Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht versäumt, kann der Richter bereits im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 Abs. 3 ZPO). Anerkennt der Beklagte vor dem Termin, so kann auch ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergehen (§ 307 ZPO) und die Beteiligten sparen sich den Verhandlungstermin.
8. Die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens selbst; die Verfügung der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten; die Aufforderung an den Beklagten, binnen 14 Tagen die Verteidigungsabsicht anzugeben (ggf. durch einen zu bestellenden Rechtsanwalt mit Hinweis auf die Folgen der Fristversäumnis) und binnen weiteren zwei Wochen auf die Klage zu erwidern sowie mitzuteilen, ob der Übertragung auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

9. Werden die prozessleitende Verfügung nach § 276 ZPO und die Klage dem Beklagten zugestellt, so hat er 14 Tage Zeit, seine Verteidigungsabsicht dem Gericht mitzuteilen. Ist diese Frist abgelaufen, kann das Gericht auf Antrag des Klägers, der diesen sinnvollerweise bereits in der Klageschrift stellt, das Versäumnisurteil erlassen (§ 331 Abs. 3 ZPO).
10. Er wird diese Variante wählen, wenn es sich um einen rechtlich einfach gelagerten Fall handelt oder wenn ein schnelles klarendes Gespräch zwischen den Parteien aussichtsreich erscheint und mit einem Vergleich (§ 779 BGB) zu rechnen ist.
11. Bei einem Zuständigkeitsstreitwert bis 600,-- € kann der Amtsrichter das Verfahren nach billigem Ermessen frei gestalten, also etwa Fristen abkürzen oder verlängern, auf ein prozessleitendes Verfahren nach §§ 275, 276 ZPO verzichten, solange das rechtliche Gehör gewahrt bleibt. Eine Mündliche Verhandlung muss nur auf Antrag stattfinden, die Klage kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle diktieren werden (§ 496 ZPO).
12. Die amtliche Zustellung erfolgt durch die Geschäftsstelle, die sich regelmäßig zur Ausführung der Zustellung der Post oder eines Justizbediensteten bedient (§ 168 Abs. 1 ZPO), die über den Zustellungsvorgang eine Zustellungsurkunde errichten (§ 182 ZPO); verspricht diese Zustellung keine Erfolg, so kann der Richter auch den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen (§ 168 Abs. 2 ZPO).
13. Üblicherweise stellt man einem Rechtsanwalt gegen Empfangsbekenntnis zu (§ 174 ZPO). Das Schriftstück wird dann in das Schließfach des Anwalts bei Gericht eingelegt oder mit der Post versandt. Der Anwalt trägt auf dem Empfangsbekenntnis selbst den Tag der Zustellung an ihn ein und leitet das Bekenntnis an das Gericht zurück.
14. Die Postzustellungsurkunde dokumentiert den tatsächlichen Empfänger der Sendung, den Zustellungszeitpunkt, die Form der Zustellung (z.B. Ersatzzustellung an einen Hausgehilfe) und deren Grund (§ 182 ZPO). Die Dokumentation erfolgt durch den die Sendung ausliefernden Postboten.
15. Ersatzzustellung an einen Familienangehörigen, im Haushalt Beschäftigten oder an einen Mitbewohner bzw. bei Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person (§ 178 Abs. 1 ZPO); ist das nicht möglich erfolgt eine Ersatzzustellung durch Einwurf in den Briefkasten (§ 180 ZPO); ist auch der nicht vorhanden wird durch Niederlegung des Schriftstücks beim Postamt und Hinterlassen einer Benachrichtigung ersatzweise zugestellt (§ 181 ZPO).
16. Zunächst stellt die Rechtshängigkeit ein Prozesshindernis dar, der rechtshängige Anspruch kann also vor keinem anderen Gericht mehr geltend gemacht werden (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Dann bleibt ein angerufenes Gericht nach Rechtshängigkeit auch dann zuständig, wenn es durch faktische Veränderung der seine Zuständigkeit begründenden Umstände eigentlich unzuständig wird (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Schließlich ist eine Klageänderung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (§ 263 ZPO).
17. Perpetuatio fori nennt man die fortbestehende Zuständigkeit im Falle des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

18. Die objektive Klageänderung ist nach Rechtshängigkeit unter der Voraussetzung zulässig, dass der Beklagte zustimmt oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält (§ 263 ZPO).
19. Eine Geldschuld ist ab Rechtshängigkeit zu verzinsen, auch wenn kein Verzug vorlag (§ 291 BGB).